



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Gesundheit

Informationsblatt zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung

Die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 beinhaltet die für jedermann geltenden grundlegenden Abstands- und Hygieneregeln in der bestehenden COVID-19-Pandemiezeit.

Das hiesige Informationsblatt fasst die infektionsschutzrechtlichen Pflichten zusammen, die Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen beachten müssen.

1. Jeder Veranstalter einer öffentlichen Veranstaltung muss ein Infektionsschutzkonzept vorhalten, welches den Anforderungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genügt.
2. Die Mindestinhalte eines solchen Infektionsschutzkonzeptes werden in § 5 Abs. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO benannt:
 - Kontaktdaten der verantwortlichen Person (Veranstalter, Leiter, Inhaber o.ä.)
 - Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
 - Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche außerhalb geschlossener Räume
 - Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
 - Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
 - Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m
 - Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
 - Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2, 3 und § 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
 - Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer soweit es in der Verordnung vorgeschrieben ist, Maßnahmen zur Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person
 - Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

Die Branchenregelungen für organisierte Veranstaltungen, die das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit herausgegeben hat, untergliedern diese Anforderungen und stellen eine wichtige Arbeitshilfe zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes dar.

Sowohl die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO als auch die Branchenregelungen sind in jeweils aktueller Fassung auf den Homepages des Unstrut-Hainich-Kreises (www.unstrut-hainich-kreis.de) und des Thüringer Sozialministeriums (<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>) abrufbar.



3. Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen persönlich verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Dazu zählen zum Beispiel Konzerte, Messen, Tagungen, Märkte, Volksfeste und ähnliches.

Zur Abgrenzung: Eine Veranstaltung ist nichtöffentlich, wenn die Teilnahme auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen persönlich verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Beispiele dafür sind vor allem private Feste wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern.

Für nichtöffentliche Veranstaltungen hat der Unstrut-Hainich-Kreis ein separates Informationsblatt herausgegeben, das die infektionsschutzrechtlichen Rechte und Pflichten bei nichtöffentlichen Veranstaltungen, vor allem privaten und Familienfeiern erläutert (§ 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

- 4.1 Gemäß § 14 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO dürfen folgende Veranstaltungen nur mit einer vorherigen Erlaubnis des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführt werden:

- Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 1.000 teilnehmenden Personen
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 teilnehmenden Personen
- Beispiele für solche Veranstaltungen sind Volks-, Dorf-, Stadtfeste, Kirmes- und ähnliche öffentliche Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt zu beantragen.

Das Gesundheitsamt wird die Erlaubnis - erforderlichenfalls mit Auflagen - erteilen, wenn ein Infektionsschutzkonzept vorliegt, das den Anforderungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genügt und wenn die Veranstaltung nicht besonders geeignet sein sollte, unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern. Andernfalls wird das Gesundheitsamt die Erlaubniserteilung ablehnen.

- 4.2 Öffentliche Veranstaltungen, die unter den oben genannten Personenzahlen liegen, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl anzeigepflichtig. Die entsprechende Anzeige muss fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde vorliegen.



5. Für den Antrag einer Erlaubnis und die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO stellt der Unstrut-Hainich-Kreis auf seiner Homepage jeweils ein Formblatt zur Verfügung, das der Erleichterung bei der Antragstellung sowie bei der Anzeige dient.

Dem Antrag ist das für die konkrete öffentliche Veranstaltung formulierte Infektionsschutzkonzept beizufügen. Die vollständigen und unterschriebenen Unterlagen sendet der Veranstalter/ die verantwortliche Person

per Post an:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Gesundheit
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

oder per Fax an: +49 3601 - 80 23 83

oder per E-Mail an: veranstaltung@uh-kreis.de

Je nach Bedarf gibt das Gesundheitsamt Gelegenheit zur Nachbesserung der Konzeption, bevor es abschließend über den Antrag entscheidet.

6. Allgemeine Fragen zum Verständnis der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und der Branchenregelungen können an die Bürger-Hotline (+49 3601 - 80-11 11) des Unstrut-Hainich-Kreises gerichtet werden.
7. Bitte beachten Sie für den Fall der Erteilung einer Erlaubnis, dass - wie auch bei nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltungen - keine Durchführungssicherheit besteht (Veranstalterrisiko).
 - Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage kann das Gesundheitsamt dazu gezwungen sein, öffentliche Veranstaltungen - auch sehr kurzfristig - zu untersagen.
 - Je nachdem, ob und wie die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO inhaltlich verändert werden wird, können sich Konsequenzen für die Realisierbarkeit einer Planung ergeben.



8. **Bitte beachten Sie ferner, dass eine Erlaubnis des Gesundheitsamtes zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung gemäß § 14 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO lediglich eine pandemiebedingte infektionsschutzrechtliche Entscheidung des Gesundheitsamtes darstellt und weder etwaig nötige Genehmigungen anderer Behörden einschließt, noch möglicherweise bestehende Anzeigepflichten gegenüber anderen Behörden entbehrlich macht:**

Gemäß § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz sind alle öffentlichen Vergnügungen bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Städte und Gemeinden) eine Woche vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, bei motorsportlichen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern muss die Veranstaltung von der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde erlaubt werden. Motorsportveranstaltungen müssen beim Ordnungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises beantragt werden.

Ferner können - je nach Art und Inhalt der Veranstaltung - vor allem gaststättenrechtliche, baurechtliche und straßenverkehrsrechtliche Anforderungen bestehen, die der Veranstalter jeweils hinreichend vor Beginn der Veranstaltung mit der jeweils zuständigen Fachbehörde klären muss, um die Rechtmäßigkeit der Veranstaltung zu gewährleisten.